

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	766/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Änderung des § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim am Main - Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

§ 4 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Rüsselsheim am Main erhält folgende Fassung:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro teilgenommener Sitzung ***Dies gilt sowohl für Präsenz wie auch für virtuelle Sitzungen.***

Für den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin, seine/ihre Stellvertreter/in, die ehrenamtlichen Stadträte/ Stadträtinnen, die Ausschussvorsitzende, die Fraktionsvorsitzenden und die Ortsvorsteher/innen erhöht sich die Aufwandsentschädigung um

- a) Stadtverordnetenvorsteher/in 260,00 €
 - b) Stellvertreter/in 105,00 €
 - c) ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte 155,00 €
 - d) Ausschussvorsitzende/r 105,00 €
 - e) Fraktionsvorsitzende/r 155,00 €
 - f) Ortsvorsteher/in 105,00 €
- pro Monat.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Auf Grund der durch die Corona-Pandemie entstandenen Ausnahmesituation für die Kommunen und der kontaktbeschränkenden Regelungen durch die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung vom 20. März 2020 hat der Gesetzgeber mit der Änderung des § 27 der HGO – Entschädigung – neuer Abs. 3a:

„(3a) Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgelds, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Entschädigung sowie ihre Höhe kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.“

den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, dass auch der Austausch im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen den Charakter einer Sitzung erfüllt. Somit wurde für diese Fälle die Grundlage zur Zahlung von Sitzungsgeld geschaffen.

Es wird vorgeschlagen, auch im Hinblick auf die künftig weitere Digitalisierung – die Intention des neuen § 27 Abs. 3a der HGO durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Rüsselsheim am Main satzungsmäßig zu verankern.

Die Änderung betrifft alle ehrenamtlich Tätigen, die Sitzungsgeld erhalten, z. B. auch sachkundige Einwohner/innen, die/den Schwerbehindertenbeauftragte/n etc.

Gemäß Absprache im Ältestenrat ist eine entsprechende Vorlage zu der vorg. Änderung der Entschädigungssatzung durch den Stadtverordnetenvorsteher einzubringen.

Rüsselsheim am Main, den 27.08.2020

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher